

Corona-Krise: Stadt stundet die Gewerbesteuer

Auch in Büdelsdorf sind durch das Corona-Virus beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstanden oder diese werden noch entstehen. Im Unterschied zur Bankenkrise 2008 sind von der gegenwärtigen Krise Betriebe aller Größenordnungen und Branchen betroffen. Die Auswirkungen sind dabei ganz unterschiedlich, aber meist gravierend. Bund, Länder und die kommunalen Spitzenverbände haben sich deshalb darauf verständigt, den Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen.

Einer Empfehlung des Städtebundes und des Gemeindetages folgend wird auch die Stadt Büdelsdorf durch die Stundung von Gewerbesteuern einen wichtigen Beitrag leisten, um die Liquidität der Gewerbebetriebe und damit Arbeitsplätze zu erhalten.

Die Stundung kann unkompliziert per Mail vom Steuerschuldner bei der Stadt beantragt werden. Dafür reicht eine kurze Darstellung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise aus. In jedem Einzelfall wird geprüft, ob die wirtschaftlichen Einbußen wirklich auf die Corona-Krise zurückzuführen sind. Das ist u.a. dann der Fall, wenn aufgrund behördlicher Anordnungen die Betriebsstätten geschlossen werden mussten oder die Betriebe allgemein von Auftragsrückgängen wegen der Auswirkungen des Corona-Virus betroffen sind. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 30.06.2020.

Das bislang gestundete Gewerbesteuervolumen schätzt die Verwaltung auf rund 181.000 EUR ein. Durch die Stundung wird die Gewerbesteuer den Firmen nicht erlassen, sondern sie müssen lediglich zu einem späteren Zeitpunkt gezahlt werden. Üblicherweise fällt dann ein Stundungszins an, der regulär 0,5 Prozent pro Monat beträgt. Auf diese Stundungszinsen wird die Stadt Büdelsdorf entsprechend der o.g. Empfehlungen in aller Regel verzichten.

Wird dem Steueramt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass ein Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, wird bis zum 30. Juni 2020 von Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Gewerbesteuern abgesehen. In diesen Fällen wird die Gewerbesteuer ab dem Zeitpunkt der Mitteilung gestundet und auf die Einziehung der Säumniszuschläge i.H.v. 0,5 Prozent pro Monat verzichtet. Über eine weitere Verlängerung dieser Unterstützungsmaßnahmen für die Wirtschaft wird der Bürgermeister in nächster Zeit entscheiden.

Es ist auch davon auszugehen, dass viele Gewerbesteuerpflichtige beim Finanzamt einen Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlung stellen, damit die Gewerbesteuermessbeträge von Amts wegen angepasst werden können.

Die finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise auf den Haushalt sind derzeit nicht bezifferbar. Dafür wird der weitere Verlauf und die Intensität der Corona-Krise maßgebend sein. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Auswirkungen jedoch deutlicher zu spüren sein werden als bei der Bankenkrise 2008.